

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Parken von Fahrrädern**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen der Radstation Bonn, Quantiusstraße 31, 50115 Bonn (nachfolgend: „wir/uns“) gegenüber seinen Mietern (nachfolgend „Mieter“) betreffend die Vermietung von Fahrradstellplätzen in den Radstationen Bonn.
- (2) Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): Wir sind zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss; Minderjährige**

- (1) Wir vermieten an unseren Radstationen in Bonn Stellplätze für Fahrräder. Der Mieter kann zwischen verschiedenen Vertragslaufzeiten (Mietzeitraum) wählen.
- (2) Der Vertrag kommt zustande durch den käuflichen Erwerb eines Parktickets. Mit dem Abstellen des Fahrrades in dem Parksystem gilt der Einstellplatz als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter sichert das Fahrrad gegen Diebstahl in der Anlage selbst, indem er das Fahrrad mittels eines handelsüblichen Schlosses in der Anlage abschließt.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Stellplatzgebühr richtet sich nach der zum Mietzeitpunkt gültigen Preisliste und ist für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Wird die Mietdauer überschritten so ist der Mieter zur Nachzahlung des Mietpreises bis zur Abholung des Rades verpflichtet.
- (2) Der Zugang zur Radstation Bonn ist entweder mit Tagestickets oder mit einer Chipkarte (Dauerparker) möglich, die bei Abschluss des Mietvertrages überreicht wird. Hierfür hat der Mieter eine Kautionshöhe von 20,00 € zu hinterlegen. Bei Verlust der Karte hat er dieses umgehend anzuzeigen und hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kautionshöhe.

### **§ 4 Leistungszeit**

Grundsätzlich sind Tagestickets, Monatstickets, 6- Monats-Tickets oder ein persönlicher Stellplatz buchbar.

- (1) Ein Tagesticket erstreckt sich über den Zeitraum ab dem Kauf des Parktickets bis 22 Uhr des jeweiligen Tages. Durch Ausfahrt des Rades aus der Radstation verliert das Tagesticket seine Gültigkeit. Wird das Fahrrad nicht am selben Tag aus der Radstation ausgeparkt, ist für jeden weiteren Tag in der Zeit von 7 – 22 Uhr der Preis für ein weiteres Tagesticket zu entrichten.
- (2) Monatstickets erstrecken sich über einen Zeitraum von Beginn der Buchung über einen Monat.
- (3) 6- Monats-Tickets und persönliche Stellplätze erstrecken sich über den Zeitraum vom Tag des Beginns der Buchung bis zum Ende des darauffolgenden 6. Monats (bspw. 09.06.2022 bis 08.01.2024).
- (4) Die Anmietung persönlicher Stellplätze ist nur im Rahmen von 6- Monats-Tickets möglich.
- (5) Die Leistungszeit ist
  - a) auf dem Tagesticket ablesbar und damit dokumentiert,
  - b) auf der dem Mieter übergebenen Chipkarte gespeichert. Diese Chipkarte ermöglicht dem Mieter dann den automatisierten Zugang zum Parkhaus entsprechend der Leistungszeit.

## **§ 5 Herausgabe des Fahrrades**

- (1) Der Vermieter ist nur gegenüber dem Mieter zur Herausgabe des Fahrrades verpflichtet.
- (2) Die Ausgabe des geparkten Fahrrades erfolgt in der Radstation Bonn nur gegen Vorlage des Tagestickets und bei vollständiger Zahlung des Entgeltes. Bei Verlust des Tickets erfolgt die Herausgabe nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises und mit dem Schlüssel zum Öffnen des jeweiligen Fahrrad-Schlusses. Abweichend berechnete Personen müssen schriftlich seitens des Mieters mitgeteilt werden.

## **§ 6 Nutzung des angemieteten Stellplatzes**

Dem Mieter ist es untersagt den Stellplatz abweichend vom vorgesehenen Verwendungszweck zu verwenden. Der Mietvertrag sieht ausschließlich die Nutzung als Stellplatz für ein Fahrrad je Stellplatz vor. Die Unterbringung von Gegenständen jeglicher anderen Art als einem Fahrrad, insbesondere von Gefahrenstoffen jeglicher Art, ist untersagt. Solche Gegenstände darf der Vermieter auf Kosten des Mieters sach- und fachgerecht entsorgen lassen.

Überragt ein Fahrrad oder ein Anhänger aufgrund seiner Sondergröße die Größe eines Stellplatzes, ist der Mietpreis für 2 Stellplätze zu entrichten.

## **§ 7 Fahrräder mit ungültigem Ticket**

Abgestellte Fahrräder, für die keine Stellplatzgebühr entrichtet wurde, oder deren Ticket abgelaufen ist, werden vom Vermieter an einen gesonderten Lagerplatz verbracht und dort 6 Monate aufbewahrt, bevor sie veräußert werden. Die entstehenden Lagerkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach der gültigen Preistabelle.

## **§ 8 Haftung für Schäden**

- (1) Der Vermieter haftet für sich und sein Personal ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen haftet er nur für Schäden, die nachweislich von ihm oder seinem Personal in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung verschuldet wurden und die der Mieter unverzüglich, insbesondere vor Verlassen der Radstation angezeigt hat.
- (3) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Mieter selbst, durch andere Benutzer oder dritte Personen verursacht worden sind. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter auf schon bestehende Beschädigungen bei Vertragsschluss hinzuweisen.
- (4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch die schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen.
- (5) Für alle Forderungen, die sich aus der Benutzung der Radstation ergeben, hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad.

## **§ 9 Rücktritt vom Stellplatzvertrag / Stornierungsgebühren**

Eine Rückerstattung ungenutzter Stellplatztage ist generell ausgeschlossen. Nicht genutzte Stellplatztage können nicht auf andere Nutzungstage übertragen werden.

## **§ 10 Erfüllungsort; Rechtswahl**

- (1) Gerichtsstand ist Bonn, soweit der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Im Einzelfall mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

